

Annotationen

Sibylla Flügge, **Hebammen und heilkundige Frauen. Recht und Rechtswirklichkeit im 15. und 16. Jahrhundert.** Basel/Frankfurt a. M.: Stroemfeld 1998, (zugl. Univ. Diss., Frankfurt a. M., 1993, Nexus 23, 556 S.), 400 S., div. Abb. in SW, öS 715,00/DM 98,00/sFr 98,00, ISBN 3-86109-123-2.

Die Verfasserin verfolgt mit ihrer beeindruckend umfangreichen rechtsgeschichtlichen Dissertation das Ziel, anhand von Hebammeneiden und Hebammenordnungen zu eruieren, welche sozialen Interessen und rechtspolitischen Formulierungen diesen zu Grunde lagen und inwieweit eine Umsetzung dieser Normen in die Handlungspraxis erfolgte. Bekanntermaßen sind die frühesten Quellen zum Hebammenrecht aus den Städten des Südwestens des deutschsprachigen Raumes vom 15. und 16. Jahrhundert überliefert. In den meisten Städten Norddeutschlands hingegen wurden sie vermutlich erst im 17. Jahrhundert eingeführt. Als Ursache dafür vermutet Flügge, dass dort studierte Juristen und Ärzte erst später maßgeblichen Einfluss auf Stadträte und Landesherrn erlangten.

Die Regensburger Ordnungen von 1452 und 1477 regelten die Berufspflichten der Hebamme (Anwesenheit am Gebärbett, Geburtshilfe hat primär Leben des Kindes zu erhalten, Wochenbettpflege) und überantwortete dabei den Frauen selbst die Kontrolle über Zulassung und Qualität der Hebammen. Bei den Basler Bestimmungen des 15. Jahrhunderts zeigt sich darüber hinaus ein zunehmender theologischer Einfluss, nämlich das Leben der Kinder durch die Kontrolle lediger Mütter zu schützen. Die Ulmer Hebammenordnung von 1491 markiert einen Wendepunkt, weil nun die Mitwirkung von akademisch gebildeten Medizinern deutlich greifbar wird: Eine formalisierte Prüfung wurde eingeführt, um Ärzten die Mitsprache bei der Auswahl der Hebammen überhaupt zu ermöglichen. Ihre Kontrolle durch sozial höherstehende Frauen und Ärzte, die von der Praxis der Geburtshilfe weniger Ahnung hatten, leitete den Weg zum Aufbau einer formalisierten Entscheidungshierarchie am Wochenbett ein. Allerdings vollzog sich diese Entwicklung nicht überall im gleichen Tempo. Die Strassburger und Freiburger Bestimmungen aus der Zeit um 1500 waren „ärztelastiger“, die Frankfurter Ordnung von 1573 überhaupt von einem Arzt verfasst. Die Nürnberger und Augsburgsberger Hebammenrechte des 16. Jahrhunderts zeigen hingegen Geburtshilfe noch als Tätigkeit von Frauen, die sich aber ebenfalls zunehmend differenziert und Hierarchien unter Frauen aufbaut (ge-

wöhnliche Hebammen, verordnete Hebammen mit dem Recht, Lehrlinge auszubilden, Entwicklung der „geschworenen Frauen“ von allgemeinen Krankenpflegerinnen zu minderen Hilfshebammen). Große Bedeutung kam den evangelischen Kirchenordnungen zu, weil sie neben der Durchsetzung moralischer Vorstellungen auch neue gesundheitspolitische Maßstäbe setzten, die dann das „Policeyrecht“ des sich ausbildenden absolutistischen Staates beeinflussten. So wurde es Pflicht der christlichen Obrigkeit, für genügend ausgebildete Geburtshelferinnen in Stadt und Land zu sorgen. Insbesondere für den norddeutschen Raum wurde dadurch das Amt einer vereidigten Hebamme und deren Bezahlung für die Betreuung unvernöglicher Gebärender eingeführt. Im Laufe des 16. Jahrhunderts wird die Durchsetzung der gewünschten Ordnung durch die Verbesserung organisatorischer Maßnahmen und die zunehmende Umsetzung christlicher Moral durch die Erschwerung von Abtreibung und Kindestötung während der Geburt immer deutlicher (so etwa Freiburg 1577).

Positiv hervorstreichen sind nicht nur die genaue Textkritik der überlieferten Hebammenverordnungen, was auch zum Aufspüren bislang übersehener Hebammeide, z. B. in Nürnberg 1522 und 1547 führt (141f. und Anhang), sondern auch die Art, in der hier Rechtsgeschichte betrieben wird. Die diversen Bestimmungen werden auf die Möglichkeiten ihrer Umsetzung genau untersucht und so Rechtsgeschichte als Sozial- und Kulturgeschichte greifbar. In zahlreichen Details werden die gegenseitigen Beeinflussungen oder Abweichungen analysiert. Die Erforschung deutscher Hebammenordnung hat im 20. Jahrhundert mit Burckhard begonnen und endet mit Flügge: Daran lässt sich nicht nur die Entwicklung der Geschichtsforschung ablesen, sondern gut weiterbauen.

Gabriele Danninger, „... daß sie auch vor den Krancken-Betten müsten das Maul halten ...“. Frauen zwischen „traditioneller Heiltätigkeit“ und „gelehrter Medizin“ um 1800 anhand Salzburger Quellen (Kulturgeschichte der namenlosen Mehrheit. Hg. von Michael Martischnig, Bd. 2). Wien: Österreichischer Kunst und Kulturverlag 1998, 211 S., div. Abb. in S/W, öS 398,00/DM 56,00/sFr 56,00, ISBN 3-85437-165-5.

Die Dissertation untersucht die Funktion und die Möglichkeiten von Frauen in der „traditionellen Heilkultur“, zeigt, wie es durch die im ausgehenden 18. Jahrhundert einsetzenden Reformen im Gesundheitswesen zu einer Abqualifizierung traditionellen Erfahrungswissens kam und wie sich zugleich aber auch Lücken für eine „illegale Heilausübung“ (15) auftaten.

Positiv hervorzuheben ist die eingehende Auswertung einschlägiger regionaler Quellen unterschiedlicher Provenienz. So wurden beispielsweise zahlreiche handschriftliche „Arzneibücher“ von Frauen eruiert und erstmals ausgewertet, denen man weitere Exegeten mit pharmazeutischem und medizinischem Interesse wünschen kann. Aus Anklagen gegen Heilerinnen ergeben sich Aufschlüsse über ihre Lebensumstände. Die Verfasserin ist sich der spezifischen Problematik der Quellen

bewusst, die aus der Verwaltung mit ihrem „Blick von oben“ entstanden sind, kommt aber mehrfach zum Schluss, „daß um 1800 eine Entwicklung einsetzte, welche Schritt für Schritt eine Verdrängung traditionell volksmedizinischer Methoden bewirkte und die Frau dadurch in ihrer aktiven Heilausübung vehement beschnitten wurde“ (186). Ob diese zeitliche Festsetzung nicht auch mit der „Verdichtung“ der Aktenlage zusammenhängt?

Unangenehm fällt auf, dass Mängel, die durch den zeitlichen Druck einer Dissertationsabgabe noch verständlich sein mögen, weder von der Autorin noch vom Herausgeber der Reihe beseitigt wurden: Das gilt für sprachliche Schlampereien („Erfahrungen eines Bergbauernhofes“ (95), „... läßt sich feststellen, daß die Situation der Witwen von Ärzten ... nicht gerade rosig war“ (107), die Wiener Medizinische Schule war keine „Einrichtung“ (101)), saloppe, aber unkorrekte Terminologie („Der Gesundheitsapostel Tissot ...“ (99), Hofkanzler Graf Bleul, kann nicht als führender „Politiker des Landes“ bezeichnet werden (116), Ölträgerinnen des 19. Jahrhunderts waren nicht „angestellt“ (131)), die Übernahme zeitgenössischer Schreib- und Sprachweisen („Gniegl“ statt Gnigl (123, 176), „Schmidmeisterin“ (149), Medizin wird in heutiger Alltagssprache nicht „dispensiert“ (127)).

Gunda Barth-Scalmani, Salzburg/Innsbruck

Sibylle Hardmeier, Frühe Frauenstimmrechtsbewegung in der Schweiz (1890–1930). Argumente, Strategien, Netzwerke und Gegenbewegung. Zürich: Chronos 1997, 487 S., öS 460,00/DM 68,00/sFr 58,00, ISBN 3-905312-44-1.

Sibylle Hardmeiers äußerst anregendes und sorgfältig ausgearbeitetes Buch basiert zum einen auf einer differenzierten Analyse des Umganges mit Differenz und Egalität in den Emanzipationsargumentationen und -strategien der frühen Frauenstimmrechtsbewegung. Zum anderen lässt sie sich von der Theorie sozialer Bewegungen bzw. Mobilisierungstheorien leiten, ein Vorgehen, das seine Fruchtbarkeit mit der Untersuchung beweist.

Die Autorin konstruiert aus der Differenz/Egalitätsanalyse ein komplexes und sich veränderndes Argumentationsgeflecht, das auf der „Inkonsequenz des Liberalismus“, aber auch auf dem spezifischen Beitrag, den Frauen im Staat zu leisten im Stande sind, basiert. Hardmeier betont, dass es eine eigentliche Spaltung in zwei Flügel nie gegeben habe. Das Beharren auf Egalität habe ausgrenzende Konsequenzen gehabt, während die Argumentation mit der Differenz zwar mehrheitsfähig gewesen sei, aber auch Vereinnahmungen durch Stimmrechtsgegner Vorschub geleistet habe. Im Rahmen einer Konzeption der Frauenstimmrechtsbewegung als sozialer Bewegung untersucht sie Mobilisierungsursachen bzw. -bedingungen und klärt die Bedeutung der Bewegung als Netzwerk. Sie betont die antreibende Funktion internationaler Vernetzung und charakterisiert weiter: Die